Verordnung über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVV)

vom 30.11.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Bundes vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG);

gestützt auf die Artikel 24 Abs. 2 und 27 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Schlichtungskommissionen – Zusammensetzung

[1] Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion veröffentlicht die Zusammensetzung der Schlichtungskommissionen und ihre örtliche Zuständigkeit im Internet.

Art. 2 Schlichtungskommissionen – Geschäftsstatistik

[1] Die Schlichtungskommissionen erstellen zuhanden des Amtes für Justiz halbjährlich eine Statistik der ihnen unterbreiteten Fälle. Sie nennen für jeden Fall die von den Parteien angeführten Gründe und den Ausgang des Streits.

[2] Das Amt für Justiz verfasst halbjährlich einen Bericht zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 3 Bekanntgabe richterlicher Urteile

[1] Die Gerichtsbehörden stellen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse oder andere Forderungen der Vermieter zu.

Art. 4 Zinssatz für hinterlegte Mietzinse

[1] Der nach Artikel 24 Abs. 2 MPVG [1)] hinterlegte Mietzins wird mit dem bei der betreffenden Bank üblichen Zinssatz für Sparhefte verzinst.

Art. 5 Begriff des Wohnungsmangels

[1] Wohnungsmangel nach Artikel 27 Abs. 1 MPVG [2)] besteht, wenn der Leerwohnungsbestand im Kanton unter 1,8 % des Wohnungsbestands liegt.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Ausführungsreglement vom 3. Juni 1997 zum Ausführungsgesetz über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVR) (SGF 222.3.11) wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

[1)] SGF 222.3.1
[2)] SGF 222.3.1

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
30.11.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2011	2010_133
27.06.2017	Art. 1	geändert	01.07.2017	2017_061
25.02.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_024

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	30.11.2010	01.01.2011	2010_133
Art. 1	geändert	27.06.2017	01.07.2017	2017_061
Art. 1 Abs. 1	geändert	25.02.2022	01.02.2022	2022_024